

## Leser-Echo

**Dr. jur. Felix Schikorski, Hattingen/Ruhr, zum Leser-Echo von Dr. Theo Mechtenberg in FrRu NF 22 (2015) 158 f.:**

Der Leserbrief zum Thema „Ritualmorddarstellung in der Kathedrale von Sandomierz“ veranlasst mich zu folgender ergänzenden Stellungnahme. Es ging mir in meinem Brief (FrRu NF 21 [2015] 79) darum, auf die Unerträglichkeit eines Lügenbildes in einer christlichen Kirche hinzuweisen, an welchem sich der wieder zunehmende Antisemitismus hochziehen könnte, ohne sich um erklärende Texte zu scheren. Juden als „Kindermörder“ ist ein tagesaktueller Vorwurf neuer israelfeindlicher Strömungen. So gibt es in Italien eine „Palästina-Front“, die von einer „systematischen Entführung und Ermordung von Kindern“ durch die „Besatzungsmacht Israel“ spricht (vgl. Federica Matteoni, *Streit um die Resistenza*, in „Jüdische Allgemeine“ vom 16. 4. 2015, S. 6). Auch ultra-rechtskatholischen Kreisen wäre ein Festhalten an Ritualmordlegenden durchaus zuzutragen.

In einem ähnlich gelagerten Fall von Dokumenten kirchlichen Judenhasses, den Margot Käßmann in *Chrismon* 1/2015 geschildert hat, habe ich in einem Leserbrief (er wurde nicht abgedruckt) eine konfessionsübergreifende Dokumentationsstelle zum kirchlichen Judenhass angeregt.

Was die juristische Aufarbeitung von Ritualmordlegenden anbelangt, so handelt es sich hier um das sehr schwierige Thema, wie mit den „Opfern der Geschichte“, die selbst nicht mehr physisch oder materiell rehabilitiert werden können, umzugehen ist. Wie sind z. B. juristisch die Verbrechen des Kolonialismus, des Sklavenhandels, des Völkermordes an den Armeniern oder an den Hereros in Deutsch-Südwestafrika zu beurteilen – und mit welchen (auch materiellen) Konsequenzen? Haben wir eine Verantwortung nicht nur für die künftigen Generationen, sondern auch für die vergangenen? Und hängt jene vielleicht von dieser ab?

Dieses Themas haben sich bisher nur wenige angenommen. Hinzuweisen ist auf den russisch-jüdischen Philosophen Leo Schestow (1866–1938), der in seinem 1900 erschienenen Buch: *Tolstoi und Nietzsche* einen Brief des russi-

schen Publizisten Wissarion Bjelinski (1811–1848) zum Anlass nimmt, über das philosophisch nicht bewältigte Problem der „Opfer der Geschichte“ nachzudenken (Neuaufgabe München 1994, S. XXXIII u. S. 117 ff.). In dem von Schestow zitierten Brief Bjelinskis heißt es: „Wäre ich auch imstande, die höchste Stufe der Entwicklung zu erreichen, ich würde Sie auch dort bitten, mir Rechenschaft über alle Opfer der Lebensbedingungen und der Geschichte zu geben, über alle Opfer der Zufälle, des Aberglaubens, der Inquisition Philipps II. usw. usw. Ich will das Glück auch umsonst nicht haben, solange ich nicht beruhigt bin über jeden meiner Brüder im Blute.“ Walter Benjamin (1892–1940) ist ebenfalls in seinen „Geschichtsphilosophischen Thesen“ (1940, insbes. Thesen 3 und 6) der Frage nach dem Sinn einer „Erledigung“ der Opfer der Geschichte für ein bestimmtes Geschichtsdenken der Gegenwart nachgegangen. Vielleicht liefe alles nur auf eine Kommentierung von Ps. 9,13 hinaus: „Denn der nach der Blutschuld fragt, gedenkt der Elenden und vergisst nicht ihr Schreien.“

Annäherungen an diese bislang kaum beachteten Fragen finden sich u. a. in Lutz Wingert, *Haben wir moralische Verpflichtungen gegenüber früheren Generationen?*, in: *Babylon-Beiträge zur jüdischen Gegenwart*, 1991, S. 78 ff.; Thomas Reichert, *Dialog und Erinnerung*, in: *Im Gespräch*, Hefte der Martin-Buber-Gesellschaft, 2002, S. 60 ff.; Michael Schefczyk, *Verantwortung für historisches Unrecht*, Berlin, 2012.

Zu den fehlenden formalrechtlichen Voraussetzungen einer Neuaufnahme der Blutbeschuldigungsprozesse wäre anzumerken, dass die Rechtsnachfolgerin der Institution, die diese Fehlurteile erlassen hat, für die Schaffung auch der rechtlichen Rahmenbedingungen verantwortlich sein müsste. Dass das materielle und formelle Recht erst nach Abschluss der Straftaten zur Aburteilung eben dieser geschaffen werden muss, ist dem modernen Völkerrecht nicht unbedingt fremd, wie die Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozesse von 1946 zeigten, bei denen für den Tatbestand des Verbrechens des Angriffskrieges das materielle Recht erst im Nachhinein geschaffen wurde. Ebenso müsste man vielleicht mit dem Problem einer nachträglichen juristischen Rehabilitierung der „Opfer der Geschichte“ umgehen und ihre diesbezüglichen Rechtsansprüche in materieller wie formeller Art kodifizieren. Es wäre an der Zeit, an einem allgemeinen Entschädigungsrecht für historisches Unrecht zu arbeiten.